

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Das Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die besondere Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen setzt die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 und 1825/2000 in nationales Recht um. Es enthält Regelungen zu Einzelheiten der Überwachung, insbesondere zu Zuständigkeiten und Kontrollbefugnissen.

Die EG hat nunmehr zusätzliche Vorschriften über die Verkehrsbezeichnung und Kennzeichnung von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern erlassen. Diese Regelungen sind in Artikel 113b in Verbindung mit Anhang XIa der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) enthalten. Diese Vorschriften weisen, wenngleich sie in die Verordnung über die einheitliche GMO aufgenommen wurden, eine größere Nähe zu den gemeinschaftlichen Regelungen über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 enthalten sind, auf. Wegen der Sachverwandtschaft zum Rechtsbereich der Rindfleischetikettierung sind die erforderlichen Durchführungsbestimmungen daher national im Rechtsbereich der Rindfleischetikettierung zu regeln.

Die vorliegende Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes dient der Durchführung der genannten Vorschriften über die Verkehrsbezeichnung und Kennzeichnung von bis zu zwölf Monate alten Rindern.

B. Lösung

Erlass des vorliegenden Änderungsgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Für Bund und Länder entsteht kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

1. Bürokratiekosten für die Wirtschaft

Durch das Gesetz werden bestimmte Informationspflichten der Wirtschaft erweitert. Dies führt jedoch allenfalls zu geringfügigen Bürokratiekosten.

2. Bürokratiekosten für die Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

3. Bürokratiekosten für die Verwaltung

Für die Verwaltung werden bestimmte Informationspflichten erweitert. Dies führt jedoch allenfalls zu geringfügigen Bürokratiekosten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 22. Mai 2009

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Rindfleischetikettierungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist
als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 858. Sitzung am 15. Mai 2009 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Rindfleischetikettierungsgesetz vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2527) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die besondere Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen und über die Verkehrsbezeichnung und Kennzeichnung von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern (Rindfleischetikettierungsgesetz)“.

2. In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „Rindfleischerzeugnissen“ die Wörter „sowie über die Verkehrsbezeichnung und Kennzeichnung von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Rindfleischerzeugnissen“ die Wörter „und über die Verkehrsbezeichnung und Kennzeichnung von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern“ eingefügt.

b) In Absatz 1a Satz 1 werden nach dem Wort „Rindfleischetikettierung“ die Wörter „sowie über die Verkehrsbezeichnung und Kennzeichnung von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern“ eingefügt.

4. § 3a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Rindfleischerzeugnissen“ die Wörter „sowie für die Verkehrsbezeichnung und Kennzeichnung von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Rindfleischerzeugnisses“ die Wörter „sowie von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern“ eingefügt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Rindfleisch“ die Wörter „und von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Rindfleischerzeugnissen“ die Wörter „sowie von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern“ eingefügt.

6. § 4a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rindfleischetikettierung“ die Wörter „sowie die Verkehrsbezeichnung oder Kennzeichnung von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Rindfleischerzeugnisse“ werden die Wörter „oder nicht oder fehlerhaft gekennzeichnetes Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „etikettiert“ werden die Wörter „oder gekennzeichnet“ eingefügt.

7. In § 4b Satz 1 werden nach dem Wort „Rindfleischetikettierung“ die Wörter „und der Verkehrsbezeichnung und Kennzeichnung von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern“ eingefügt.

8. In § 6 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Rindfleischerzeugnissen“ die Wörter „sowie der Verkehrsbezeichnung und Kennzeichnung von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern“ eingefügt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Rindfleisch“ die Wörter „sowie von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Rindfleisch“ die Wörter „sowie über die Verkehrsbezeichnung und Kennzeichnung von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern“ eingefügt.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Rindfleischetikettierungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die besondere Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen setzt die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 und 1825/2000 in nationales Recht um. Es enthält Regelungen zu Einzelheiten der Überwachung, insbesondere zu Zuständigkeiten und Kontrollbefugnissen.

Die EG hat nunmehr zusätzliche Vorschriften über die Verkehrsbezeichnung und Kennzeichnung von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern erlassen. Diese Regelungen sind in Artikel 113b in Verbindung mit Anhang XIa der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) enthalten. Diese Vorschriften weisen, wenngleich sie in die Verordnung über die einheitliche GMO aufgenommen wurden, eine größere Nähe zu den gemeinschaftlichen Regelungen über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 enthalten sind, auf. Wegen der Sachverwandtschaft zum Rechtsbereich der Rindfleischetikettierung sind die erforderlichen Durchführungsbestimmungen daher national im Rechtsbereich der Rindfleischetikettierung zu regeln.

Die vorliegende Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes dient der Durchführung der genannten Vorschriften über die Verkehrsbezeichnung und Kennzeichnung von bis zu zwölf Monate alten Rindern.

Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Es ergeben sich keine zusätzlichen Kosten, die preiswirksame Effekte induzieren könnten. Es werden keine Informationen für Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Für die Wirtschaft und die zuständigen Landesstellen wird eine bestehende Informationspflicht auf den neuen Anwendungsbereich ausgedehnt. Jedoch besteht diese Pflicht nur auf Verlangen der jeweils auskunftsberechtigten Stelle bzw. Person:

Die in § 3a Absatz 2 enthaltene Datenübermittlungspflicht konkretisiert die in Anhang XIa der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 enthaltene Pflicht aller Marktteilnehmer, im Rahmen der Vermarktung bestimmte Verkehrsbezeichnungen zu verwenden. Diese Konkretisierung geschieht hinsichtlich Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern ohne sonstige inhaltliche Erweiterung im Zusammenhang mit bereits bestehenden Datenübermittlungspflichten für Rindfleisch und Rindfleischerzeugnisse.

Sonstiges

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 17 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft, Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung, Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse), hinsichtlich des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Die Bestimmungen über die Rindfleischetikettierung regeln Fragen des Handels mit Rindfleisch und fördern die landwirtschaftliche Erzeugung. Durch die erhöhten Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit und Etikettierung von Rindfleisch wird das Vertrauen der Verbraucher und Verbraucherinnen in die Sicherheit von Rindfleisch gestärkt und damit der Absatz gestützt.

Dem Bund steht auf dem Gebiet des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft) das Gesetzgebungsrecht zu, da sich die Rechtsänderungen zum einen auf einen bereits bundesgesetzlich geregelten Bereich beziehen und bei einer lediglich landesrechtlichen Regelung eine Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen für den bundesweiten Handel mit Rindfleischprodukten drohte. Eine bundesgesetzliche Regelung ist daher zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht möglich, da das Gesetz der Durchführung von unbefristetem EG-Recht dient. Das Gesetz ist mit EG-Recht vereinbar. Das Vorhaben hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Änderung der Langform der Überschrift verdeutlicht die Ausweitung des Anwendungsbereichs.

Zu Nummer 2

Die Änderung erweitert den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Da verschiedene Vorschriften innerhalb des Gesetzes jedoch nur „Rindfleisch und Rindfleischerzeugnisse“ bezeichnen und damit den Anwendungsbereich für diese konkreten Einzelvorschriften wieder begrenzen, ist es erforderlich, in den betreffenden Vorschriften nochmals ausdrücklich auf die Regelungen in Anhang XIa der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 Bezug zu nehmen. Dies geschieht in den nachfolgenden Nummern:

Zu Nummer 3

Die in § 2 geregelten Durchführungsbestimmungen zur Genehmigung von Etikettierungssystemen nach der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 sind auf die in Anhang XIa der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 enthaltenen Vorschriften über die Verkehrsbezeichnung und Kennzeichnung von

Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern auszuweiten, da auch hier obligatorische Angaben zu machen sind und darüber hinaus freiwillige Angaben entsprechend dem Verfahren der Artikel 16 bzw. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 genehmigt werden können.

Zu Nummer 4

Die in § 3a geregelte Befugnis zur Verarbeitung und Nutzung von Daten der Marktbeteiligten und Behörden im Rahmen der Rückverfolgbarkeit von Fleisch ist auf das Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern auszudehnen, da Sinn und Zweck der Regelungen auch die Rückverfolgbarkeit ist.

Zu Nummer 5

§ 4 regelt die Zuständigkeit der Überwachung der Vorschriften zur Rindfleischetikettierung.

Die bestehende Aufteilung der Zuständigkeit zwischen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und den Ländern soll auch gelten für die Überwachung der Vorschriften über die Verkehrsbezeichnung und Kennzeichnung von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern.

Zu Nummer 6

Die Änderung dient der Ausweitung der Überwachungsbefugnisse auf Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern.

Zu Nummer 7

Die in § 4b geregelte Möglichkeit, zum Zwecke der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden Regelungen über Prüfungspläne einschließlich Risikoanalysen durch Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erstellen, ist auf Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern auszuweiten.

Zu Nummer 8

Auch die Vorschriften über die Auskunftserteilung der zuständigen Behörden und der anerkannten privaten Kontrollstellen sind auf Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern auszuweiten.

Zu Nummer 9

§ 8 ermächtigt zum Erlass von Verordnungen zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des § 1 Absatz 1. Die Vorschrift ist daher auch ihrem Wortlaut nach auf Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern auszuweiten.

Zu Artikel 2

Artikel 2 ermöglicht eine Neubekanntmachung des Rindfleischetikettierungsgesetzes.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten vom Tag nach der Verkündung an.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Mit dem Entwurf wird eine Informationspflicht für die Wirtschaft geändert. Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Bürokratiekosten der betroffenen Unternehmen.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 858. Sitzung am 15. Mai 2009 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b
(§ 4 Absatz 2 Satz 2 RiFLEtikettG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern „dass die Prüfung“ werden die Wörter „bei einem Marktbeteiligten nach Absatz 1 oder“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „Rindfleischerzeugnissen“ werden die Wörter „sowie von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern“ eingefügt.

Begründung

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) legt die aktuell geltende Fassung des § 4 Absatz 2 Satz 2 RiFLEtikettG so aus, dass sie nur dann zur Fortführung der betriebsübergreifenden Prüfungen berechtigt ist, wenn die Prüfung tatsächlich örtlich in einem anderen Land fortzuführen ist. Aus diesem Grunde werden seit einiger Zeit betriebsübergreifende Überprüfungen der Länder dann eingestellt, wenn sich zeigt, dass Unternehmen, die der Überwachung der BLE nach § 4 Absatz 1

RiFLEtikettG unterliegen, betroffen sind. Dadurch entstehen erhebliche Kontrolllücken.

Mit der vorgeschlagenen Änderung (Doppelbuchstabe aa) soll die Zuständigkeit für Überwachung auch dann auf die BLE übergehen, wenn im Rahmen der betriebsübergreifenden Prüfung Unternehmen zu prüfen sind, die schon nach Absatz 1 in den Zuständigkeitsbereich der BLE fallen, da die Länder hier keine Befugnisse sowie auch keine angemessenen Unterlagen für eine sachgerechte Fortführung der Prüfung haben.

2. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob die Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes zum Anlass genommen werden kann, kurzfristig die Verordnungsermächtigung in § 4 des Düngegesetzes dahingehend zu ergänzen, dass mit der dort genannten Rechtsverordnung neben der Abgabe und des Verbringens auch Vorschriften bezüglich der Übernahme der betreffenden Stoffe erlassen werden können.

Begründung

Klarstellung des Gewollten. Die Erfahrungen der Länder bei der Überwachung der Einhaltung der düngerechtlichen Vorschriften zeigen, dass die erfolgreiche Überwachung voraussetzt, dass auch der Verbleib bestimmter Düngemittel nach Abschluss ihres Verbringens dokumentiert wird.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 [Änderung von § 4 Absatz 2 Satz 2
RiFiEtikettG]

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

Zu Nummer 2 [Ergänzung von § 4 des Düngegesetzes]

Die Bundesregierung hat die Anregung des Bundesrates geprüft und begrüßt eine Ergänzung des § 4 des Düngegesetzes.

